



II-8257 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/219 - II/C/89

Wien, am 11. Juli 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

3751/AB

1989-07-17

Parlament  
1017 Wien

zu 3801/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat WABL und Freunde haben am 22. Mai 1989 unter der Nr. 3801/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Untätigkeit der Staatspolizei gegen Rechtsextremisten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. War die Staatspolizei während des Ochensberger-Prozesses im Landesgericht Feldkirch anwesend?
- 2. Wenn nein, warum nicht?
- 3. Wenn ja, warum wurde trotz Hinweise ("Sieg" Nr. 2/1989, Brief des Dokumentationsarchivs) keine Perlustrierung der genannten anwesenden Rechtsradikalen vorgenommen?
- 4. Warum war es nicht möglich, den anwesenden Mark Weber zu identifizieren und auszuweisen?
- 5. Warum war es nicht möglich, den im Saal anwesenden Otto Erich Remer zu identifizieren und auszuweisen?
- 6. Warum war es nicht möglich, den neben ihm sitzenden Friedhelm Busse zu erkennen?
- 7. Warum hat die Staatspolizei trotz des bestehenden Einreiseverbots gegen Friedhelm Busse nichts unternommen?
- 8. Die Staatspolizei hat in der Vergangenheit immer wieder Tätigkeiten ausgeübt, die weit jenseits der Befugnisse der Sicherheitsbehörden liegen (Observierung verfassungskonformer politischer Tätigkeit, Anlegen und Sammeln von Berichten darüber, usw.). Im Bereich der Verfolgung von Nazis und Neonazis, wo eindeutige strafrechtliche Bestimmungen in Verfassungsrang existieren, bedarf es hingegen immer wieder der Hinweise von Anti-Faschisten, um ein Tätigwerden der zuständigen Organe zu bewirken. Oft bleibt die Behörde dennoch untätig.

- 2 -

Wie erklären Sie sich, Herr Bundesminister, die Diskrepanz zwischen dieser Überaktivität der Staatspolizei außerhalb ihrer Befugnisse und der mangelnden Vollziehung des NS-Verbotsgesetzes?

9. Teilen Sie die Ansicht, daß es, basierend auf oberstgerichtliche Entscheidungen, durchaus Möglichkeiten zum Einschreiten gegeben hätte?
10. Was werden Sie unternehmen, um derartige Ereignisse in Zukunft auszuschalten?
11. Wie weit kann die in ihrem Ressort in Vorbereitung befindliche Regelung staatspolizeilicher Tätigkeit derartige Mängel bei der Verfolgung Rechtsradikaler in Zukunft ausschließen?
12. Wie schätzen Sie die Gefährlichkeit von Mark Weber ein?
13. Wie schätzen Sie die Gefährlichkeit von Ernst Otto Remer ein?
14. Wie schätzen Sie die Gefährlichkeit von Friedhelm Busse ein?
15. Werden Sie in Zukunft verstärkt darauf dringen, bei Ereignissen dieser Art (Prozesse, Veranstaltungen, etc....) persönlich in allfällige Entscheidungen miteingebunden zu werden?
16. Teilen Sie die Ansicht, daß sich die Staatspolizei auf Grund der vorhandenen Indizien einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat?
17. Wieviele in Österreich anwesende ausländische Rechtsextremisten wurden in den letzten fünf Jahren mit Ausnahme David Irvings ausgewiesen?
18. Wenn ja, welche Gründe waren für die Ausweisung ausschlaggebend?
19. Wurde dabei auch Propaganda-Material beschlagnahmt?
20. Welche Maßnahmen wurden mit der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung unberechtigter Grenzübertritte Rechtsradikaler vereinbart?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ja, Kriminalbeamte der Abteilung I der Sicherheitsdirektion für Vorarlberg und Beamte des örtlichen Gendarmeriepostens

- 3 -

- 3 -

waren während des Schwurgerichtsprozesses gegen Walter OCHENSBERGER im Landesgericht Feldkirch anwesend.

Zu Frage 3:

Eine von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg dem Präsidenten des Landesgerichtes, dem Leitenden Staatsanwalt und dem Vorsitzenden des Geschworenengerichtes vorgeschlagene Perlustrierung in Form einer Ausweiskontrolle und durch Festhalten der Personalien der jeweiligen Besucher wurde abgelehnt; es wurde nur eine Durchsuchung der Verhandlungszuhörer nach Waffen (§ 228 StPO) gemäß einem entsprechenden Ersuchen des Gerichtes durchgeführt.

Zu den Fragen 4, 5, 6 und 7:

In Ermangelung aktuellen Bildmaterials und wegen der abgelehnten Namensfeststellung von Besuchern war eine Identifizierung nicht möglich.

In diesem Zusammenhang will ich erwähnen, daß die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg seitens der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres von der möglichen Einreise Mark Webers informiert und dieser Sachverhalt an die Grenzkontrollstellen mit dem Auftrag auf Zurückweisung Webers weitergegeben worden war.

Trotzdem war es Mark Weber gelungen, offenbar im Zuge des starken Einreiseverkehrs nach Österreich zu kommen.

Gleiches gilt auch für Friedhelm Busse.

Zu Frage 8:

Die Staatspolizei hat weder in der Vergangenheit Tätigkeiten ausgeübt, noch wird sie solche in Zukunft ausüben, die "weit jenseits der Befugnisse der Sicherheitsbehörden" liegen.

Sie wird so wie bisher in dem ihr obliegenden Bereich im Rahmen der bestehenden Gesetze ihren Auftrag wahrnehmen. Dies geschieht

- 4 -

- 4 -

selbstverständlich auch bei der Verfolgung von Nazis und Neonazis: so wurden seit 1984 allein nach § 3 Verbotsgesetz 471 Anzeigen erstattet. Darüberhinaus 135 Anzeigen nach § 283 StGB, 209 Anzeigen nach § 1 Abzeichengesetz und (ab 1986) 171 Anzeigen nach Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG.

Da ich somit weder eine Überaktivität der Staatspolizei noch eine mangelnde Vollziehung des Verbotsgesetzes sehe, sehe ich mich auch nicht in der Lage, eine Diskrepanz zwischen beiden zu erklären.

Zu Frage 9:

Ich teile Ihre Ansicht, daß die oberstgerichtlichen Entscheidungen der letzten Zeit - ich denke hier insbesondere an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.11.1985 - entscheidende Fortschritte in der Bekämpfung rechtsextremistischer Aktivitäten brachten. Aus den bereits geschilderten Gründen war im konkreten Fall ein Einschreiten allerdings nicht möglich.

Zu den Fragen 10 und 11:

Trotzdem werde ich die Sicherheitsbehörden anweisen, so wie bisher im Rahmen der bestehenden Gesetze ihren Aufgaben mit aller Energie nachzukommen.

Zu den Fragen 12, 13 und 14:

Mark Weber, Ernst Otto Remer und Friedhelm Busse sind als ausländische Rechtsextremisten bekannt. Sie wurden daher in den Fahndungsbehelfen entsprechend ausgeschrieben, um nach Möglichkeit Aktivitäten in Österreich auszuschließen.

Zu Frage 15:

Ja.

Zu Frage 16:

Nein.

- 5 -

Zu Frage 17:

In den letzten fünf Jahren (November 1983 - September 1988) wurden insgesamt neun ausländische Rechtsextremisten ausgewiesen.

Zu Frage 18:

Ihre Ausweisung erfolgte wegen propagandistischer Aktivitäten in Österreich, in zwei Fällen wegen schwerwiegender strafgerichtlicher Verurteilungen im Ausland.

Zu Frage 19:

Bei einigen Ausgewiesenen wurde auch Propagandamaterial sichergestellt.

Zu Frage 20:

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland werden immer wieder ersucht, bekannt werdende beabsichtigte Reisen Rechtsradikaler nach Österreich rechtzeitig mitzuteilen, um sie möglichst bereits anlässlich der Einreisekontrolle zurückweisen zu können.

Frau J.